

Weißeritz-Beitung.

Amts-Blatt für die Königl. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde,
sowie für die Königl. Gerichts-Ämter und die Stadträtbe
zu Dippoldiswalde und Frauenstein.

Verantwortlicher Redacteur: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich drei Mal: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Zu beziehen durch alle Post-Anstalten und die Agenturen. — Preis vierteljährlich 1 Mark 25 Pfg. — Inserate, welche bei der bedeutenden Auflage des Blattes eine sehr wirksame Verbreitung finden, werden mit 10 Pfg. für die Spalten-Zelle, oder deren Raum, berechnet.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung,

das Ober-Ersatzgeschäft im Aushebungsbezirke Dippoldiswalde betr.

Das Oberersatzgeschäft in dem hiesigen Aushebungsbezirke wird

den 30. Juni und 1. Juli d. Js., im Rathhaus zu Dippoldiswalde,

Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr stattfinden.

Indem dies in Gemäßheit der Bestimmung in § 68 Pct. 6 Abs. 3 der Ersatzordnung bekannt gemacht wird, werden die mit der Führung der Stammrollen beauftragten Behörden veranlaßt, für unverzügliche Aushändigung der ihnen zugehenden, an die zur Bestellung vor der Königlichen Oberersatzcommission verbundenen Militärpflichtigen gerichteten Ordres Sorge zu tragen, übrigens aber auch sich selbst in den betreffenden Aushebungsterminen zum Zwecke etwaiger Auskunftsertheilung vertreten zu lassen.

Dippoldiswalde, den 6. Juni 1876.

Der Civilvorsitzende der Königlichen Ersatz-Commission
des Aushebungsbezirkes Dippoldiswalde.
v. Bosse.

Bekanntmachung,

das Abfeuern von Geschossen betreffend.

In neuerer Zeit wiederholt es sich des Ofteren, daß bei festlichen Gelegenheiten unbefugt Geschosse abgefeuert werden. Der Königlichen Amtshauptmannschaft giebt dies Veranlassung, auf die in § 367 Pct. 8 des Reichsstrafgesetzbuches enthaltene Bestimmung, wonach derartige Uebertretungen mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft geahndet werden, hiedurch besonders aufmerksam zu machen.

Dippoldiswalde, den 21. Juni 1876.

Königliche Amtshauptmannschaft.
In Stellvertretung: v. Brück, Assessor.

Edictalladung.

Von dem unterzeichneten Königlichen Gerichtsamte ist dießfalligen Anträgen gemäß behufs der Ermittlung

a) des Todes oder Lebens der unter I. nachstehend genannten Verschollenen,

b) der unbekanntem Inhaber der auf dem unter II. beschriebenen Grundstücke noch haftenden alten Hypothek,

beziehentlich Bewirkung deren Löschung, das gesetzliche Edictalverfahren einzuleiten beschloffen worden.

Es werden demnach nicht nur die unter I. benannten Abwesenden, sondern auch alle Diejenigen, welche als Erben, Gläubiger derselben und aus sonst einem Rechtsgrunde an deren hinterlassenes Vermögen, sowie an der unter II. verzeichneten alten Hypothek Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, in dem auf

den 25. Juli 1876

anberaumten Anmeldestermine — und zwar unter der Verwarnung, daß außerdem die Abwesenden für tobt und ihr Vermögen den sich gemeldeten und legitimierten Gläubigern werde ausgeantwortet, oder sonst den Rechten gemäß darüber verfügt, die bezeichnete Hypothek aber gelöscht und die außengebliebenen Interessenten für ausgeschlossen und ihrer Ansprüche, sowie der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, für verlustig werden erachtet werden — vor 5 Uhr Nachmittags an hiesiger Gerichtsamtstelle in Person oder durch gehörig legitimierte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche zu bescheinigen, mit dem zu bestellenden Contradictor, beziehentlich den Antragstellern und unter sich rechtlich zu verfahren, sodann aber